

Satzung des Beirates für Integration und Migration der Landeshauptstadt Magdeburg

Präambel

Auf Grund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S.383) - §§ 57, 58, 66, 73a und 81 geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648, 677); mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. LSA S. 190); §§ 87, 88 und 88a geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 406, 408); §§ 40 und 115 geändert durch § 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 14, 18); § 116 geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814); § 60 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2013 (GVBl. LSA S. 498) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Einrichtung, Funktion und Rechtsstellung

- (1) Bei der Landeshauptstadt Magdeburg ist ein Beirat für Integration und Migration eingerichtet.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirates für Integration und Migration sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Der Beirat für Integration und Migration ist ein Gremium der Landeshauptstadt Magdeburg. Er berät den Stadtrat und seine Ausschüsse sowie die Verwaltung im Rahmen der Planung und Umsetzung von integrationsrelevanten Prozessen und Aufgaben.
- (4) Die Willensbildung des Beirates für Integration und Migration erfolgt durch Beschluss.

§ 2

Aufgaben, Rechte und Pflichten

- (1) Zu den Aufgaben des Beirates für Integration und Migration gehören insbesondere:
 1. Stellungnahmen zur Vorbereitung von Entscheidungen, die die Belange von Migrantinnen und Migranten berühren, sofern der Stadtrat bzw. die Verwaltung den Beirat für Integration und Migration dazu auffordert.
 2. Der Beirat für Integration und Migration gibt im Einvernehmen mit dem/der Oberbürgermeister(in) Stellungnahmen und Empfehlungen im Rahmen des Absatz 1 an die Ausschüsse.
 3. Aufnahme von Anregungen und Beschwerden zu den Belangen von Migrantinnen und Migranten und Vermittlung zu relevanten Ansprechpartner/innen in Behörden und Organisationen.
 4. Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung der Verständigung und des Zusammenlebens von Einheimischen und Migrantinnen und Migranten, sowie der gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben für Migrantinnen und Migranten in Kooperation mit der Verwaltung und den Migrantenselbstorganisationen.

Satzung des Beirates für Integration und Migration der Landeshauptstadt Magdeburg

5. Beratung und Unterstützung von Migrantinnen und Migranten sowie Migrantenselbstorganisationen bei Maßnahmen und Initiativen für eine gelingende Integration und die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Migrantinnen und Migranten.

(2) Der Beirat für Integration und Migration hat zu seiner Aufgabenerfüllung folgende Rechte:

1. Abgeben von Stellungnahmen zu Vorhaben mit Relevanz für Migrantinnen und Migranten und Vorhaben, die für Migrantinnen und Migranten bedeutsam sind.
2. Im Einzelfall kann dem/ der Vorsitzenden des Beirats für Integration und Migration bzw. dessen Stellvertretern nach Aufforderung durch Beschluss des Stadtrates oder des Ausschusses ein Rederecht in der jeweiligen Stadtrats- bzw. Ausschusssitzung eingeräumt werden.
3. Mitarbeit im Netzwerk für Integration und Ausländerarbeit der Landeshauptstadt Magdeburg.
4. Hinzuziehen von sachkundigen Personen zu seinen Sitzungen, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist.

(3) Zur Umsetzung seiner Aufgaben ergeben sich für den Beirat für Integration und Migration folgende Pflichten:

1. Einrichtung einer regelmäßigen Sprechstunde für Migrantinnen und Migranten.
2. Beteiligung an der Vorbereitung und Durchführung von Fachtagungen, Foren und anderen wichtigen Veranstaltungen.
3. Aktive Zusammenarbeit mit und Unterstützung von sozialen Initiativen,
4. Kontaktpflege zu Ratsfraktionen, Sozialverbänden, Kirchen, Gewerkschaften und anderen Vereinigungen sowie Landesintegrationsbeirat, Integrationsbeiräten anderer Kommunen und zum Bundesintegrations- und Zuwanderungsrat,
5. Jährliche Berichterstattung in Form einer Information an den Stadtrat, bei der die Situation der Migrantinnen und Migranten anhand der Arbeit des Beirates für Integration und Migration beschrieben wird.

§ 3

Zusammensetzung und Bildung des Beirates für Integration und Migration

(1) Der Beirat für Integration und Migration besteht aus:

1. 8 Migrantinnen/Migranten,
2. jeweils 1 Mitglied der jeweils 5 größten Fraktionen des Stadtrates und
3. der/m Koordinator für Integration und Zuwanderung.

(2) Aus dem Kreis des Beirates wird der/die Vorsitzende gewählt. Die/der Beiratsvorsitzende wird als Integrationsbeauftragte/r bestellt.

Satzung des Beirates für Integration und Migration der Landeshauptstadt Magdeburg

- (3) Die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 werden vom Stadtrat für die Dauer seiner Wahlperiode bestellt. Die Bestellung endet mit der Konstituierung des neu bestellten Beirates nach der Neuwahl des Stadtrates.
- (4) Im Beirat für Integration und Migration sollen Frauen und Männer in einem ausgewogenen Geschlechterverhältnis vertreten sein.

§ 4

Voraussetzungen für eine Bestellung im Stadtrat

- (1) Die Voraussetzungen für eine Bestellung erfüllen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Migrantinnen und Migranten, die das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens 6 Monaten ununterbrochen ihren ersten oder einzigen Wohnsitz in der Landeshauptstadt Magdeburg haben.
- (2) Nicht bestellt werden kann, wer einer verbotenen Vereinigung angehört oder diese unterstützt. § 40 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt findet in der am Wahltag gültigen Fassung entsprechend Anwendung.

§ 5

Bewerbungskommission, Bestellung per Abstimmung im Stadtrat und Nachrückverfahren

- (1) Der/Die Oberbürgermeister/in beruft zur Bildung des Beirates eine Bewerbungskommission, die sich zusammensetzt aus:
 - je einer/m Vertreter/in aus den Fraktionen des Stadtrates,
 - 2 Personen des amtierenden Beirates,
 - der Koordinatorin/dem Koordinator für Integration und Zuwanderung,
 - je 2 Vertreter/-innen aus den Arbeitsgruppen des Magdeburger Netzwerkes für Integration und Ausländerarbeit,
 - die amtierende Gemeindewahlleiterin bzw. der amtierende Gemeindewahlleiter der Stadtratswahl als Vorsitzender der Bewerberkommission.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber dürfen nicht in die Bewerbungskommission berufen werden.
- (3) Die Mitglieder der Bewerbungskommission können Vertreter/-innen benennen.
- (4) Vorschläge oder/und Bewerbungen von Migrantinnen und Migranten werden im Ergebnis eines öffentlichen Aufrufs zur Bestellung des Beirates für Integration und Migration durch den/die Oberbürgermeister/-in der Bewerbungskommission vorgelegt.
- (5) Die formelle Prüfung der Bewerbungen nach § 4 obliegt der Bewerbungskommission. Die Bewerbungskommission tagt öffentlich und beschließt einen Vorschlag zur Bestellung der Mitglieder des Beirates für Integration und Migration.

Satzung des Beirates für Integration und Migration der Landeshauptstadt Magdeburg

Darüber hinaus werden in einer entsprechenden Reihenfolge dem Stadtrat drei Nachrücker/-innen für den Fall des Ausscheidens von Mitgliedern des Beirates für Integration und Migration zur Bestellung vorgeschlagen.

- (6) Für die Abstimmung der zu berufenden Mitglieder des Beirates für Integration und Migration gelten die Bestimmungen des § 54 Abs. 3 GO LSA und die Geschäftsordnung des Stadtrates.
- (7) Scheiden mehr als drei bestellte Mitglieder des Beirates für Integration und Migration aus, beschließt die Bewerbungskommission einen Vorschlag für den Stadtrat zur Bestellung eines neuen Mitgliedes/ neuer Mitglieder des Beirates für Integration und Migration für die verbleibende Wahlperiode.

§ 6

Anwendung der Geschäftsordnung des Stadtrates

- (1) Anwendung der Geschäftsordnung des Stadtrates
Für Verfahrensfragen findet die Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse Anwendung, soweit Verfahrensfragen nicht in dieser Satzung ausdrücklich geregelt sind.
- (2) Der Beirat für Integration und Migration kann sich zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung geben.

§ 7

Ordnungsbestimmungen

- (1) Zur konstituierenden Sitzung des Beirates für Integration und Migration lädt der/die Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin ein.
- (2) Der Beirat für Integration und Migration wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorstand. Dieser besteht aus dem/der Vorsitzenden, der zugleich auch Integrationsbeauftragte(r) ist und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Auf Antrag ist geheim zu wählen. Es wird einzeln über jede Besetzung einer Funktion für den Vorstand des Beirates für Integration und Migration abgestimmt.
- (3) Die Geschäfte bzw. die Geschäftsführung des Beirates für Integration und Migration werden in deutscher Sprache geführt bzw. wahrgenommen.
- (4) Der Beirat für Integration und Migration kann im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin sachbezogene Arbeitskreise bilden und dazu weitere Einwohnerinnen und Einwohner hinzuziehen. Die Arbeitskreise sind durch Mitglieder des Beirates für Integration und Migration zu leiten.
- (5) Die/der Beiratsvorsitzende(r) vertritt den Beirat für Integration und Migration gegenüber dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin, dem Stadtrat und seinen Ausschüssen und der Öffentlichkeit im Allgemeinen.

Satzung des Beirates für Integration und Migration der Landeshauptstadt Magdeburg

- (6) Die Stellvertreter des Vorsitzenden des Beirates für Integration und Migration können im Verhinderungsfall der/des Vorsitzenden des Beirates zu den Angelegenheiten unter Ziff. 3, sofern sie von der bzw. den Vorsitzenden der Gremien der Landeshauptstadt Magdeburg zu einer Stellungnahme aufgefordert werden, angehört werden.

§ 8 Einberufung

- (1) Der Beirat für Integration und Migration tritt in der Regel mindestens viermal im Jahr zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.
- (2) Behandelt der Integrationsbeirat eine Angelegenheit, die im Fall der Befassung durch einen Ausschuss oder den Stadtrat in nicht-öffentlicher Sitzung zu beraten wäre, muss die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- (3) Die Sitzungen werden durch die/den Vorsitzende(n) bzw. im Einvernehmen mit dem/der Oberbürgermeister/ der Oberbürgermeisterin schriftlich mit einer Frist von 10 Tagen einberufen. Mit der Einberufung sind die Tagesordnung mitzuteilen und evtl. erforderliche Unterlagen beizufügen. Mit mehrheitlicher Zustimmung kann die Tagesordnung in der jeweiligen Sitzung verändert werden.
- (4) Mitglieder des Stadtrates, der Ortschaftsräte sowie der Oberbürgermeister, die Beigeordneten oder die in deren Auftrag tätigen Bediensteten der Landeshauptstadt Magdeburg dürfen ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Beirates für Integration und Migration teilnehmen.

§ 9 Beschlussfassung

- (1) Der Beirat für Integration und Migration ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) Sollte der Beirat für Integration und Migration nicht beschlussfähig sein, so ist er nach erneuter Ladung in der nächsten Sitzung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Dies ist den Mitgliedern in der Einladung zur entsprechenden Sitzung gesondert bekannt zu geben.
- (3) Der Beirat für Integration und Migration fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 10 Führung der laufenden Geschäfte/Niederschrift

- (1) Die Führung der laufenden Geschäfte des Beirates für Integration und Migration sowie die Protokollführung obliegen dem/ der Oberbürgermeister/-in.

Satzung des Beirates für Integration und Migration der Landeshauptstadt Magdeburg

- (2) Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer(in) zu unterzeichnen. Der Beirat für Integration und Migration beschließt in der folgenden Sitzung über die Genehmigung der Niederschrift.

§ 11

Entschädigung der Mitglieder des Beirates für Integration und Migration

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirates für Integration und Migration erhalten für die geladene Teilnahme an Sitzungen des Beirates für Integration eine Sitzungspauschale von 7,50 €.
- (2) Für die Teilnahme bei der geladenen Anhörung in Fachausschüssen erhält der/die Teilnehmer/-in des Beirates für Integration und Migration die Sitzungspauschale nach Absatz 1.
- (3) Mitglieder des Beirates für Integration und Migration erhalten im Rahmen der Festsetzungen des Haushaltsplanes für Dienstreisen eine Reisekostenvergütung nach Maßgabe des § 10 i. V. m. § 11 der Entschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige der Landeshauptstadt Magdeburg.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten der neuen Satzung, tritt die alte Fassung der Satzung des Beirats für Integration und Migration in der Fassung vom 25.06.2009 (veröffentlicht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 30 vom 07.08.2009) außer Kraft.